

Steuerfuss / Gebühren

Bei Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz veranlagt und erhebt immer derjenige Kanton bzw. diejenige Gemeinde die Steuern, in dem die steuerpflichtige Person am **31. Dezember** des Steuer- bzw. Bemessungsjahres ihren Wohnsitz hat.

Falls Sie als Zuzügerin oder Zuzüger an ihrem bisherigen Wohnort bereits Steuern für das laufende Jahr bezahlt haben, raten wir Ihnen, Ihr Guthaben an die Gemeinde Füllinsdorf überweisen zu lassen.

Wir werden Ihnen baldmöglichst eine provisorische Gemeindesteuer-Rechnung zukommen lassen. Leider ist es aber nicht immer möglich, diese rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin zuzustellen. Gemäss Steuergesetz sind aber Steuern auch dann zur Zahlung fällig, wenn noch keine Steuerrechnung erstellt wurde. Wir empfehlen Ihnen daher, aufgrund Ihrer Selbstdeklaration eine Vorauszahlung an die Gemeindesteuern zu leisten.

Bei Unklarheiten steht Ihnen unsere Steuerabteilung für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Fälligkeit der Gemeinde- und Staatssteuern ist der **30. September**.

Auf Steuerbeträgen, die vor dem Verfalltermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt.

Staats- und Gemeindesteuern:

Zins	Prozentsatz
Vergütungszins	0.8 %
Verzugszins	4.75 %

Steuersätze:

Steuer	Prozentsatz	
Gemeindesteuer Einkommens- und Vermögenssteuer nat. Personen	60 %	der Staatssteuer
Feuerwehropflichtersatz für Ersatzpflichtige	4 %	der Staatssteuer Mindestbetrag CHF 50.00, Höchstbetrag CHF 1'000.00 für die Jahrgänge 1982 - 2002
Ref. Kirchensteuer Einkommen Vermögen	0.60 % 0.06 %	Abzug CHF 75.00 pro Kind vom Steuerbetrag
Römisch-Kath. Kirchensteuer	9.00 %	der Staatssteuer (Kinderabzug bereits darin enthalten)

Steuer	Prozentsatz	
Christ-Kath. Kirchensteuer		
Einkommen	0.70 %	Abzug CHF 60.00 pro Kind vom Steuerbetrag
Vermögen	0.10 %	
Ertragssteuer jur. Personen	55 %	der Staatssteuer
Kapitalsteuer jur. Personen	55 %	der Staatssteuer

Die Staats-, direkten Bundes- und Gemeindesteuern werden getrennt erhoben; Staats- und direkte Bundessteuern durch die Kantonale Steuerverwaltung in Liestal, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie Feuerwehrpflichtersatz durch die Gemeindeverwaltung Füllinsdorf.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglementes für die Gemeindesteuern vom 14.12.2000.

Gebühren

Die aktuellen Gebührensätze entnehmen Sie dem
[Merkblatt Gebührenliste 2024](#). [pdf, 127 KB]